

# **KANALGEBÜHRENORDNUNG**

## **der Gemeinde OBERTILLIACH**

### **§ 1**

#### **Arten der Gebühren - Ermächtigung**

Die Gemeinde Obertilliach erhebt aufgrund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. 3/2001, zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindekanalanlage sowie der Errichtung einer Kanalisationsanlage Gebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr, einer Erweiterungsgebühr sowie einer laufenden Kanalgebühr und einer laufenden Zählergebühr.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalanlage.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die laufende Gebühr entsteht mit der erstmaligen Einleitung von Abwässern.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die Zählergebühr entsteht erstmals mit dem Einbau des Wasserzählers, in der Folge jeweils mit der Ablesung der Wasserzähler; wird die Ablesung der Wasserzähler verweigert, entsteht der Gebührenanspruch mit dem der gemeindeweisen Ablesung der Wasserzähler nächstgelegenen Monatsersten.
- (4) Erweiterungsgebühr bei Erweiterung der Kanalisationsanlage:  
Die Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Erweiterungsgebühr werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

##### **a.) Schmutzwasser**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Summe der Bruttogrundrissflächen aller Geschosse gemäß ÖNORM B 1800 einschließlich Keller und ausgebauten Dachgeschossen, die auf den an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Grundstücken errichtet sind. Ebenfalls in die Bemessung einzubeziehen sind Milchkammern und Wirtschaftsräume die an die Kanalanlage angeschlossen sind.  
Bei Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden Garagen, sofern diese nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und unter-

geordnete Nebengebäude wie Geräteschuppen und Gartenhäuschen sowie landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, wie Ställe, Stadel, Scheunen und Schuppen.

- (2) Für gebührenpflichtige Objekte, die gemäß der Kanalordnung anschlusspflichtig sind und Wandstärken von über 50 cm bis 80 cm aufweisen, wird aufgrund dieser Bauweise von der errechneten Gesamtfläche für das jeweils derart errichtete Geschoss 10 %, bei über 80 cm Wandstärke 15 % in Abzug gebracht.
- (3) Die Anschlussgebühr für die Ableitung von Schmutzwässern beträgt **€ 10,00, incl. 10% MWSt.** je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.
- (4) Die Mindestanschlussgebühr für jedes an die Kanalanlage anzuschließende Objekt beträgt **€ 3.438,00, incl. 10% MWSt.**, gemäß §7 Abs. 5 der Förderungsrichtlinien des Bundes laut Umweltförderungsgesetz.
- (5) Für kleinere Objekte (wie z.B. Schmitthäusl, Mühle Rodarm) die nicht ständig bewohnt, jedoch an die Kanalanlage angeschlossen sind beträgt die Mindestanschlussgebühr **€ 1.850,00, incl. 10% MWSt.**
- (6) Für Gewerbe und Industriebetriebe bei jenen aufgrund der Raumverhältnisse der Abwasseranfall pro m<sup>2</sup> Betriebsfläche wesentlich geringer ist, als der Abwasseranfall pro m<sup>2</sup> Wohnfläche, gelangt für die Betriebsflächen ein um 40% abgeminderter Satz zur Anwendung. Keine Anwendung des abgeminderten Satzes erfolgt bei Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben mit erhöhtem Abwasseranfall.

## **b.) Niederschlagswasser**

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswässer bildet die überbaute Fläche sämtlicher an die Kanalanlage angeschlossener Gebäude in m<sup>2</sup>.  
Als überbaute Fläche gilt jedenfalls die im amtlichen Grundstücksverzeichnis des Vermessungsamtes Lienz als Benützungsabschnitt „Gebäude“ ausgewiesene Teilfläche eines angeschlossenen Grundstücks. Unberücksichtigt bleiben befestigte Vorplatzflächen auch wenn sie eine Abflussmöglichkeit (Gully) in die Kanalanlage haben.
- (2) Die Anschlussgebühr für die Niederschlagswässer beträgt **€ 1,00, incl. 10% MWSt.**, pro m<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage.

## **§ 4**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage der laufenden Gebühr ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch aus der Gemeindewasserleitung bzw. eigenen oder genossenschaftlichen Wasserleitungen auf den an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Grundstücken.
- (2) Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden für die Viehtränke bestimmte Wassermengen. Die Freiwassermenge je Großvieheinheit beträgt 15 m<sup>3</sup> pro Jahr. Maßgebend Tierliste aus der Rinderdatenbank mit Stichtag 1.4. des laufenden Jahres.

- (3) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage werden auf Antrag besondere nachgewiesene Unterschiede zwischen dem Ausmaß des Verbrauches und der Ableitung von Wasser oder durch Versickerung von Wasser (z.B. Beregnung von Sportplätzen) entsprechend berücksichtigt.
- (4) Soweit nicht bereits aufgrund der für die Wasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen geltenden Bestimmungen der Einbau eines Wasserzählers vorgesehen ist, ist ein solcher für Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr zwingend einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten. Der Einbau und Austausch der Wasserzähler obliegt der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat den Einbau und Austausch zu dulden.
- (5) Die Wasserzähler sind in der Folge 1 x jährlich abzulesen. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat die Ablesung zu dulden.
- (6) Die laufende Kanalbenützungsgebühr für Schmutzwässer beträgt pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage **€ 1,93, incl. 10% MWSt.**

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage für die Zählergebühr:**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Zählergebühr ist der Wasserzähler.
- (2) Die Zählergebühr beträgt für sämtliche Wasserzähler unabhängig ihrer Nenngroße jährlich **€ 7,00, incl. 10% MWSt.**

## **§ 6**

### **Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Anschlussgebühr ist bescheidmässig vorzuschreiben und wird in drei Teilbeträgen zur Zahlung fällig. Für die Höhe und Fälligkeit der Teilzahlungen nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Die 1. Rate mit 1/3 der festgesetzten Gesamtgebühr; fällig 30 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides.
  - b) Die 2. Rate mit 1/3 der festgesetzten Gesamtgebühr; fällig 1 Jahr nach Zustellung des Gebührenbescheides mit einem Zuschlag von 4 %.
  - c) Die 3. Rate mit 1/3 der festgesetzten Gesamtgebühr; fällig 2 Jahre nach Zustellung des Gebührenbescheides mit einem Zuschlag von 8 %.
  - d) Entrichtet ein Abgabeschuldner die volle Gebühr zum Zeitpunkt der Fälligkeit der 1. Rate nach lit. a), so wird die Gebühr um 2% verringert.
- (2) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind bescheidmässig vorzuschreiben und binnen Monatsfrist zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner - gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Kanalgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen sind.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Kanalgebühren.
- (3) Für die Kanalgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 8**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für alle, im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung, in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl34/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Johann Scherer